Hausmitteilung



□ vertraulich

Landeshauptstadt Dresden

Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden Herrn Stadtrat Stefan Engel GZ: (OB) 67.14

Datum: 3 N. OKT. 2019

Südliches Ende der Markusstraße AF0095/19

Sehr geehrter Herr Engel,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

"Das südliche Ende der Markusstraße zwischen der Osterbergstraße und Bürgerstraße wird derzeit nicht für den Autoverkehr genutzt. Auf beiden Seiten des etwa 50 Meter langen Straßenabschnitts befinden sich Grünanlagen – einerseits rund um die Markuskirche, andererseits auf dem Markusplatz.

1. Welcher Widmung unterliegt der beschriebene Straßenabschnitt (Flurstück 975 Gemarkung Pieschen)?"

Das Grundstück am Markusplatz mit der Flurstücksnummer 975 der Gemarkung Pieschen wurde 1995 an das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zur Verwaltung übertragen.

Diese wurde als Park- und Grünanlage "Markusplatz" öffentlich gewidmet und ist Bestandteil der Grünanlagensatzung vom 27. Januar 2011. Das Objekt wurde mit der Nummer 1002/01 in das Verzeichnis "Kommunale öffentliche Grün- und Erholungsanlagen der Landeshauptstadt Dresden" aufgenommen.

2. "Erfüllt dieser Straßenabschnitt aus Sicht der Stadtverwaltung noch eine verkehrliche Funktion (ggf. als Feuerwehrzufahrt)?"

Das Flurstück 975 ist als Grünanlage für den Gemeingebrauch gewidmet und dient der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung. Die Fläche dient der Kommunikation, erfüllt aber keine verkehrliche Funktion im Sinne des § 2 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes.

3. "Existieren angesichts des unstrittigen Grünflächendefizits (Ergebnis der kommunalen Bürgerumfrage) Überlegungen zur endgültigen Aufgabe dieses Straßenabschnitts, um die beiden Grünanlagen zu verbinden und zu erweitern?"

Es bestehen derzeit keine Überlegungen zu einer Verbindung oder Erweiterung der beiden Grünanlagen.

a. "Welche Hindernisse sieht die Stadtverwaltung bei einer entsprechenden Weiterentwicklung?"

Das Gesamtensemble der Markuskirche mit Kirchgarten, der Straße und der spitzzulaufenden Grünfläche sind gemäß Sächsischem Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBI. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBI. S. 644) geändert worden ist, als Sachgesamtheit geschützt. Bei jeglicher Veränderung ist eine Genehmigung durch die Denkmalschutzbehörde einzuholen.

b. "Mit welchen Kosten wäre eine solche Umgestaltung verbunden?"

Eine belastbare Kostenschätzung kann erst nach einer entsprechenden Vorplanung benannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Sitte

bert \ Erster Bürgermeiste